



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1304 Status: öffentlich Datum: 15.04.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.04.2016	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
02.05.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme

Sachverhalt:

Der NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) hat für die Wümme mit Hilfe von Modellberechnungen und umfangreichen Messungen vor Ort ein Gebiet ermittelt, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überschwemmt wird („HQ 100“) und dieses in entsprechenden Planunterlagen dargestellt.

Dieses Überschwemmungsgebiet wurde am 31.07.2013 (Nds. Ministerialblatt 2013 Nr. 27, S. 530) vom NLWKN vorläufig gesichert. Damit gelten in diesem Gebiet die gleichen besonderen Schutzvorschriften wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Die vorläufige Sicherung gilt bis zum Erlass der Verordnung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme), ebenso die bisherige Verordnung über die Festlegung eines Überschwemmungsgebietes für die Wümme vom 27.11.1985.

Nach § 115 Abs. 2 NWG ist im Anschluss an die vorläufige Sicherung auf der Grundlage der vom NLWKN erstellten Arbeitskarten ein Verordnungsverfahren durch den Landkreis als zuständige untere Wasserbehörde durchzuführen.

Ziel der Verordnung ist die Vorbeugung vor Hochwasserschäden sowie die Sicherstellung von Rückhalteräumen. Zu diesem Zwecke sind in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bestimmte Handlungen verboten. Die Verbote sind in § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführt und gelten unmittelbar kraft Gesetz innerhalb der Grenzen eines Überschwemmungsgebietes.

Eine Abweichung von den wissenschaftlich ermittelten Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist nur möglich, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort von den zur Berechnung herangezogenen Datengrundlagen des NLWKN abweichen.

Das Verordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

19.03.2015

Versand der Unterlagen an die Gemeinden

28.04.2015	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
15.05. bis 15.06.2015	Auslegung in den betroffenen (Samt-)Gemeinden Sottrum, Fintel, Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme)
23.06.2015	Ende der Frist für die Stellungnahmen der Gemeinden
29.06.2015	Ende der Frist für die Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange und für Einwendungen
16.09.2015	Erörterungstermin
10/2015 – 03/2016	Einarbeitung der Änderungen in die vorhandenen Kartengrundlagen

Im Rahmen der Vorbereitung auf den Erörterungstermin wurde in Zusammenarbeit mit dem NLWKN an mehreren betroffenen Grundstücken die Frage des Verlaufes der Überschwemmungsbereichsgrenze überprüft. Aufgrund der Daten einer Laserscanbefliegung aus dem Jahr 2014 waren mehrfach Abweichungen der Topographie von den Datengrundlagen für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes festzustellen. Auf dieser Basis wurde die Planung des Grenzverlaufes angepasst.

Eine Ermessensentscheidung ist bei der Roseninsel an der Mühle in Scheeßel zu fällen, weil dort die Inseloberfläche größtenteils über der Hochwassermarke, zum Teil jedoch auch geringfügig darunter liegt. Hier sollte der Einwendung des Eigentümers entsprochen werden. Der rechnerisch überflutete Bereich liegt im Inselinneren und wäre bei einem HQ 100 nur mit ca. 2 cm Wasser bedeckt. Ein Wegschwemmen von Gegenständen ist dort nicht zu befürchten. In Hinsicht auf die Größe des Retentionsraumes ist das Gebiet nicht relevant. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist einerseits unwahrscheinlich, andererseits ergibt sich ein entsprechendes Verbot schon aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Eine weitere Bebauung der Insel wäre schon aufgrund des Baurechts nicht möglich. Andere durch die Verbote aus § 78 WHG geschützte Belange wären von einer Herausnahme der Insel aus dem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen.

Die vorgenommenen Änderungen können in der Sitzung im Einzelnen graphisch dargestellt und erläutert werden.

Dieser Vorlage sind beigelegt:

Anlage 1: Entwurf der Überschwemmungsbereichsverordnung (Text u. Kartenmaterial)

Anlage 2: Aufstellung der Einwendungen

Anlage 3: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Einwendungen und das Ergebnis meiner Prüfung und Abwägung.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Hinweis: Die Übersichtskarten und Lagepläne sind über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar.

Entwurf

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I, S. 1724) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Wümme wird in der Samtgemeinde Fintel, der Gemeinde Scheeßel, der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Samtgemeinde Sottrum ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg in der Samtgemeinde Fintel, Gemarkung Stemmen und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Verden in der Samtgemeinde Sottrum, Gemarkung Hellwege. Die Wümme durchfließt den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf 53 ihrer 101 Kilometer Länge.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den vier mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab von jeweils 1:50.000 (**Anlage**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 23 Lageplänen im Maßstab 1:5.000. Die Übersichtskarten und die Lagepläne, sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörden des Landkreises Rotenburg, bei den Samtgemeinden Sottrum und Fintel, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme) von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Wümme in der Fassung vom 27.11.1985 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Übersicht Einwendungen

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Dr. Jan Müller-Scheeßel Gemarkung Jeersdorf, Flur 2 Flurstück 60/5	Auf der Insel befindet sich ein Gebäude, das der Einwender auch weiterhin ohne Einschränkungen nutzen möchte. Außerdem sei die Insel beim Hochwasser von 2002 auch nicht überschwemmt worden und liege somit nicht im Überschwemmungsgebiet. Die Nutzungsabsicht bezieht sich insbesondere auf die Sanierung des auf der Insel befindlichen denkmalgeschützten Pavillons. Durch die Beschränkungen im Überschwemmungsgebiet werden die Sanierungsarbeiten ggf. erheblich erschwert.	Derzeit befindet sich die Roseninsel in der Verordnungsfläche von 1985 und im vorläufig gesicherten ÜSG. Die Wasserstände im Bereich der Roseninsel liegen bei der Berechnung des ÜSGs bei 24,14 Meter über Normalhöhennull (mNHN). Die in der Berechnung berücksichtigten Geländehöhen der Roseninsel betragen 23,7 mNHN. Aktuelle Höhendaten aus einer Laserscanbefliegung aus dem Jahr 2014 zeigen aber, dass der Großteil der Inseloberfläche bis zu 10 cm über dem berechneten Wasserstand liegt, und sich nur eine Fläche in der Inselmitte und zwei Randbereiche geringfügig (ca. 2 cm) unterhalb des berechneten Wasserstandes befinden. Zur Veranschaulichung siehe Plan "Digitales Höhenmodell im Bereich der Scheeßel, Wümme-km 81,9". Da von der Insel also kein Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet ausgeht, sollte es aus der Verordnungsfläche herausgenommen werden.
Frau und Herr Lange Gemarkung Scheeßel, Flur 14, Flurstücke 82/6 + 82/8	Das obere Flurstück der Einwender ist bebaut und wurde zu dem Zweck aufgeschüttet. Die in das Grundstück ragende Ausbuchtung des Überschwemmungsgebietes entsteht somit nicht. Daher beantragen die Einwender die Änderung der ÜSG-Grenze	Das Flurstück 82/8 ist nachweislich höher als der errechnete Hochwasserpegel und wurde herausgenommen.
Heinz und Annegret Kuhlmann, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Käß Flurstücke in der Einwendung nicht angegeben. Insgesamt besitzen die beiden Einwender 27 Flurstücke in den Gemarkungen Hellwege und Everinghausen	"Die Festsetzung der meine Mandanten betreffenden Flächen als Überschwemmungsgebiet ist nicht verhältnismäßig. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hinreichend hervor, dass für die festgesetzten Flächen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Insoweit bestehen insbesondere methodische Bedenken gegen die Festsetzung. Darüber hinaus sind meine Mandanten durch die Festsetzung der fraglichen Flächen in ihren Eigentumsrechten unverhältnismäßig beeinträchtigt . Aufgrund der beabsichtigten Festsetzung liegen 75% der betrieblichen Nutzflächen im Überschwemmungsgebiet. Dadurch kann der Betrieb nicht mehr rentabel verpachtet werden."	Die Grundstücke liegen im bereits 1985 festgestellten ÜSG. Eine neue Belastung erfolgt durch die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht.

Übersicht Einwendungen

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Elisabeth Kuhlmann (Pächterin der Hofstelle von Heinz und Annegret Kuhlmann) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Käß	"Die Festsetzung der meine Mandantin betreffenden Flächen als Überschwemmungsgebiet ist nicht verhältnismäßig. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hinreichend hervor, dass für die festgesetzten Flächen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Insoweit bestehen insbesondere methodische Bedenken gegen die Festsetzung. Darüber hinaus sind meine Mandanten durch die Festsetzung der fraglichen Flächen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet . Aufgrund der beabsichtigten Festsetzung liegen 75% der betrieblichen Nutzflächen im Überschwemmungsgebiet."	Siehe Einwendung Heinz und Annegret Kuhlmann.
Flurstücke in den Gemarkungen Hellwege und Everinghausen, die zur gepachteten Hofstelle Wümmingen 16 in 28870 Ottersberg gehören.		

Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Scheeßel, Flur 14, Flurstück 82/8	Das Baugrundstück wurde im Zuge der Bebauung aufgeschüttet, so dass das obere Flurstück mit Wohnhaus über der Überschwemmungsgrenze liegt.	Siehe Einwendung Ehepaar Lange.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Jeersdorf, Flur 2, Flurstück 195/1	In Jeersdorf befindet sich unmittelbar neben der Wümmebrücke und der Wehranlage das Schmutzwasserpumpwerk, das sich auf dem Höhenniveau der Kreisstraße befindet.	Die Angabe trifft zu, der Grenzverlauf des vorläufig gesicherten ÜSG ist hier unzutreffend: Das Pumpwerk wird herausgenommen.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Jeersdorf, Flur 1, Flurstück 193	Die Einmündung des Holzweidenwegs in die L 130 liegt im vorläufig gesicherten ÜSG, obwohl es dort noch nie zu einer Überflutung kam. Das Hochwasser erstreckte sich immer nur auf die angrenzenden Wiesenflächen.	Die Straße wurde irrtümlich ins vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet aufgenommen. Bei dessen Ermittlung galt die Straße als Hochwasserbarriere, aber die Grenze wurde am nördlichen Straßenverlauf gesetzt, statt am südlichen.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Scheeßel, Flur 1, Fl.- St. 102/1	Der von Norden kommende Überschwemmungsbereich in Varel über die Wegeverbindung in Varel hinweg kommt äußerst selten vor, ist aber bekannt. Im Bedarfsfall können die dortigen Einwohner ihre Grundstücke zwar über benachbarte andere Wege erreichen; trotzdem ist hier eine wichtige Wegeverbindung betroffen	Aus dem Sachverhalt lässt sich keine Änderung der ÜSG-Grenzen begründen. Im Erörterungstermin erklärte Hr. Köhnken (Gem. Scheeßel), dass dies nur ein Hinweis sei.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Scheeßel, Flur 1, Flurstück 102/1	Nördlich von Varel bestehende Holzbrücke über die Wümme müsste erneuert werden	Keine Relevanz für das ÜSG. Die Angabe sollte laut Hrn. Köhnken (Gem. Scheeßel) nur ein Hinweis sein.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Rotenburg, Flur 45, Flurstück 22 und 23 Gemarkung Rotenburg, Flur 48, Flurstück 21 und 24	Auf der Arbeitskarte Nr. 8 aus Band I ist nicht der aktuelle Verlauf der B75 verzeichnet.	Der Hinweis ist richtig. Die endgültige Karte soll wenn möglich eine bessere Darstellung der Bundesstraße enthalten.

Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
EWE NETZ GmbH -	In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV-Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Eine technische Beeinträchtigung erfolgt nicht. Die gesetzlichen Verbote für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet gelten wie schon im bisherigen ÜSG von 1985 weiter.
Deutsche Telekom Technik GmbH -	Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfs.	Wartungsarbeiten sind von den Verboten des § 78 WHG nicht betroffen. Erweiterungsmaßnahmen, die Baumaßnahmen i. S. d. §§ 30, 33 - 35 BauGB sind, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Die Benutzung der Verkehrswege ist vom ÜSG nicht beeinträchtigt.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr A1 Hamburg - Bremen B71 Rotenburg - Soltau B75 Harburg - Bremen B440 Rotenburg - Dorfmark L130 Horneburg - Scheeßel L131 Zeven - Scheeßel L155 Ottersberg - Dauelsen	Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn das Pflanzen sowie die Pflege und Unterhaltung von Bäumen und Sträuchern (Straßenbegleitgrün) im Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets entlang der o. g. Straßen genehmigungsfrei ist.	Straßenbegleitgrün an den genannten Straßen im ÜSG ist unproblematisch. Soweit es tatsächlich im ÜSG liegt, hat es Bestandsschutz.

Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
DB -	Bahntrassen sind planfestgestellt. Eingriff in den Eisenbahnbetrieb und in den Zustand der Bahnanlagen durch Festsetzung des ÜSG Wümme unzulässig.	Nicht fristgerecht eingegangen. Nach Prüfung existiert keine der befürchteten Belastungen, da die Bahnanlagen von der Verordnungsfläche ausgenommen sind.
Gemeinde Hassendorf	Die Verordnung darf nicht den fundamentalen Interessen der Hassendorfer Landwirte entgegenstehen. Trotz der begrüßenswerten Verordnung muss sichergestellt sein, dass die hiesigen Landwirte ihre dortigen Flächen, insbesondere die Wiesenbereiche künftig nutzen dürfen, damit die Existenz der viehhaltenden Betriebe nicht gefährdet wird.	Nicht fristgerecht eingegangen. Der Grünlandnutzung von Wiesen steht kein Verbot entgegen.

Dr. Gabriele Hornhardt
Mitglied der WFB-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

14.04.2016

**An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

hiermit wird nachfolgender Antrag gestellt.

- Die Einbringung des Antrages erfolgt direkt in den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau -

Der Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Übersicht über die Ortschaften zu erstellen, in denen die Wohnbauentwicklung aufgrund einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) gehemmt oder unmöglich ist. Der Übersicht ist eine Karte beizufügen, die die Geruchsbelastungen in den betroffenen Orten und deren Ausbreitungsfahnen grafisch abbildet. Die Übersicht bildet den Zeitraum der letzten 5 Jahre ab und basiert auf folgenden Informationen:

- 1.) Eigene Unterlagen der Kreisverwaltung, wonach Bauvoranfragen, Bauanträge oder die Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen von ihr abschlägig beschieden oder negativ beurteilt wurden, weil eine Überschreitung der Grenzwerte nach GIRL festgestellt worden ist;
- 2.) Angaben der zuständigen Kommunalverwaltungen im Kreisgebiet aufgrund einer Abfrage, die die Kreisverwaltung durchführt. Die Abfrage umfasst Bauvoranfragen, Bauanträge, Bebauungspläne und Flächennutzungspläne in den Kommunen, die dort deshalb nicht weiterverfolgt bzw. aufgegeben wurden, weil die Grenzwerte der GIRL nicht eingehalten werden.

Begründung:

Die Übersicht befähigt die Kreistagsabgeordneten, den Umfang der Problematik sowie die Relevanz für die Dörfer zu erfassen und weitere Konsequenzen daraus abzuleiten.

gez. Dr. Gabriele Hornhardt

Dr. Gabriele Hornhardt

14.04.2016

Mitglied der WFB-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

An den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Hermann Luttmann

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

hiermit wird nachfolgender Antrag gestellt.

- Die Einbringung des Antrages erfolgt direkt in den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau -

Der Kreistag möge beschließen:

Es wird ein Rechtsgutachten an einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht vergeben. Dieses Rechtsgutachten hat folgende Fragestellungen:

- 1.) Lässt sich aus dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 09.06.2015, Az. 1 LC 25/14 eine Folge für die Verwaltungspraxis des Landkreises Rotenburg (Wümme) und damit für alle Baugenehmigungsbehörden in Niedersachsen dahin gehend ableiten, dass in Dorfbereichen Genehmigungen für Bauanträge auf Wohnbebauung zu versagen sind?
- 2.) Können in Dorfgebieten Baugenehmigungen für Wohnbauvorhaben unabhängig vom obigen Urteil des OVG Niedersachsen von der Kreisverwaltung nur aus dem Grunde versagt werden, weil in dem betreffenden Dorfbereich die dort zulässigen Werte nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) überschritten werden?
- 3.) Wenn die Fragen zu 1.) oder zu 2.) zu verneinen sind: Welche Vorkehrungen sollte die Verwaltung des Landkreises treffen, sofern sie in Ansehung der Grenzwert-Überschreitung nach GIRL Bauvorhaben genehmigt?

Begründung:

zu 1.) und 2.)

Mit Schriftsatz vom 15.10.2015 hat der Landkreis Rotenburg, vertreten durch sein Rechtsamt, zu der Beschwerde des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Niedersachsen vom 09.06.2015, Az. BVerwG 4 B 37.15 eine Stellungnahme abge-

geben, in der sie sich der Auffassung des Beigeladenen angeschlossen hat. Die Kreisverwaltung hat ihre Rechtsauffassung zur Wohnbebauung in Dorfgebieten mehrfach öffentlich dargestellt. Wie Presseberichten zu entnehmen war, hat der erste Kreisrat des Landkreises unter Bezugnahme auf das OVG-Urteil ausgeführt, eine Wohnbebauung sei dann, wenn in Ortschaften eine Überschreitung der Grenzwerte nach GIRL vorliege, nicht genehmigungsfähig.

Es bestehen Zweifel daran, ob die Rechtsauffassung des Landkreises rechtmäßig ist. Die Frage, ob die Überschreitung des Grenzwertes für Gerüche gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei Wohnbebauung entgegensteht, ist gerichtlich bisher nicht beantwortet. Überdies ist infolge der Versagung von Genehmigungen für Anfragen, Anträge und Pläne bezüglich Wohnbebauung gerade die Klientel betroffen, die keine Ursache für die Grenzwertüberschreitung gesetzt hat.

Es bestehen ferner Zweifel daran, ob die Verwaltungspraxis des Landkreises sachgerecht ist. Sie hemmt die angestrebte, begrüßenswerte Wohnbauentwicklung im ländlichen Raum und führt zum Ausbluten der Dörfer.

Zu 3.)

Sofern die Fragen zu 1.) und 2.) verneint werden, leitet sich aus den Gesichtspunkten der Fürsorgepflicht und Bürgerfreundlichkeit des Landkreises die Frage nach Instrumenten ab, um Wohnbauwilligen bzw. Kommunen Hilfestellungen zur Bewältigung der Sach- und Rechtslage an die Hand zu geben.

gez. Gabriele Hornhardt